



**SEMINARE** STEUERN + FINANZEN  
H.a.a.S. GmbH

# LESEPROBE

## **STEUERLICHE ASPEKTE BEI DER TESTAMENTS- GESTALTUNG**

**Dezember 2018**

Dr. Christopher Riedel, L.L.M., Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für  
Steuerrecht, Düsseldorf

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter [www.haas-wir-steuern.de](http://www.haas-wir-steuern.de). Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o. ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Testamentsgestaltung als Beratungsaufgabe</b> .....	5
1.	Grundsätzliches.....	5
2.	Grenzen der Gestaltungsberatung betreffend letztwillige Verfügungen durch Steuerberater .....	5
3.	Risiko: Interessenkollisionen - insbesondere bei der Beratung von Ehegatten .....	6
4.	Prüfungs- und Belehrungspflichten.....	7
<b>II.</b>	<b>Vorfragen der Gestaltung letztwilliger Verfügungen</b> .....	9
1.	Erfassung des Sachverhalts.....	9
2.	Erbrechtliche Grundlagen.....	11
<b>III.</b>	<b>Inhaltliche Gestaltung des Testaments</b> .....	22
1.	Arten der Begünstigung.....	22
2.	Erbeinsetzung .....	24
3.	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft .....	34
4.	Anordnung von Vermächtnissen.....	39
5.	Anordnung von Auflagen.....	52
6.	Anordnung einer Testamentsvollstreckung.....	54
<b>IV.</b>	<b>Gemeinschaftliche Testamente</b> .....	56
1.	Grundsätzliches.....	56
2.	Berliner Testament .....	56
3.	Trennungslösung – Vor- und Nacherbschaft .....	66
4.	Nießbrauchslösung .....	69
5.	Regelungen für alle Ehegattentestamente.....	70
<b>V.</b>	<b>Erbverträge</b> .....	75
<b>VI.</b>	<b>Internationale Aspekte – EU-Erbrechtsverordnung</b> .....	77
<b>VII.</b>	<b>Einzelaspekte mit steuerlichen Bezügen</b> .....	79
1.	Das Unternehmertestament .....	79
2.	Zuwendung eines Familienheims .....	99
3.	Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichsanspruchs .....	103
4.	Gestaltungen mit Lebensversicherungen .....	106



## **I. Testamentsgestaltung als Beratungsaufgabe**

### **1. Grundsätzliches**

Die Erstellung und Beratung einer Verfügung von Todes wegen ist für den Berater eine haftungsträchtige Aufgabe. Denn er ist grundsätzlich verpflichtet, den Mandanten durch eine umfassende Aufklärung vor Schaden zu schützen.<sup>1</sup> Der Berater hat dabei die Interessen seines Mandanten nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen.<sup>2</sup> Ihn trifft insoweit – soweit dies von seinem Auftrag umfasst ist – auch die Verpflichtung, die gewünschte letztwillige Verfügung eindeutig zu formulieren.<sup>3</sup>

### **2. Grenzen der Gestaltungsberatung betreffend letztwillige Verfügungen durch Steuerberater**

Anders als Rechtsanwältinnen steht Steuerberatern nur eine eingeschränkte Befugnis zur Beratung in (zivil- und gesellschafts)rechtlichen Angelegenheiten zu. Durch die Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)<sup>4</sup> wurden die Rechtsberatungsbefugnisse der Steuerberater wesentlich erweitert. Nunmehr ist beispielsweise die Übernahme von Testamentsvollstreckungen zweifelsfrei auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zulässig.<sup>5</sup> Im Gegensatz zur Übernahme von Testamentsvollstreckungen gehört aber nach wie vor die Testamentsgestaltung nach h. M. nicht zu den dem Steuerberater gestatteten Tätigkeiten.

Zweck des Rechtsberatungsgesetzes ist es, den Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG. Was eine Rechtsdienstleistung ist, definiert § 2 RDG: Rechtsdienstleistung ist danach jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Ausgenommen sind aber nach § 2 Abs. 3 RDG ausdrücklich

- die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
- die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
- die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertreter besteht,
- die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeiten nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
- die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
- die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen i. S. d. § 15 AktG.

Die Testamentsgestaltung zählt demnach nicht zu den im Katalog des § 2 Abs. 3 RDG genannten Ausnahmefällen.

<sup>1</sup> BGHZ 94 S. 380; BGH NJW 1986 S. 581; BGH NJW 1991 S. 2079

<sup>2</sup> BGH NJW-RR 1990 S. 1241

<sup>3</sup> BGH NJW 1988 S. 20

<sup>4</sup> in Kraft getreten am 01.07.2008

<sup>5</sup> vgl. auch Kleine-Cosack, BB 2007 S. 2637 ff.

Nichts desto trotz ist es Steuerberatern grundsätzlich gestattet, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen unentgeltlich zu erbringen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, § 6 RDG. Auch diese Voraussetzung wird aber i. d. R. – jedenfalls bei der Beratung von „Bestandsmandanten“ – ausscheiden.

Schließt ein Steuerberater (oder Wirtschaftsprüfer) verbotswidrig einen Vertrag über die entgeltliche Erbringung von Rechtsberatungsleistungen, ist dieser Vertrag nach §§ 134, 139 BGB nichtig.<sup>1</sup> Im Hinblick auf die Unwirksamkeit besteht auch kein Honoraranspruch des Beraters. Andererseits ist aber davon auszugehen, dass der Berater auch in derartigen Fällen für Beratungsfehler haftet.

Zulässig sind nach § 5 Abs. 1 RDG aber Rechtsdienstleistungen, die sich sozusagen als „Nebenleistung“ der eigentlichen Steuerberatungstätigkeit darstellen.

Fällt also beispielsweise dem Steuerberater i. R. d. Überprüfung eines ihm vorgelegten Testaments auf dessen erbschaftsteuerrechtliche Auswirkungen auf, dass das Testament maschinenschriftlich und daher formunwirksam abgefasst wurde, darf (und muss!) er seinen Mandanten selbstverständlich hierauf hinweisen. Auch der Entwurf eines (steueroptimierten) Nachfolgekonzepts unter Benennung der (zur Erreichung der steuerlichen Zielsetzungen) einzusetzenden rechtlichen Gestaltungsmittel, ist dem Steuerberater m. E. gestattet. Die Grenze zur unzulässigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen verläuft aber jedenfalls dort, wo der Steuerberater den Entwurf des Testaments, Erbvertrages oder Übergabevertrages anfertigt.

Der Steuerberater hat in diesem Zusammenhang übrigens auch nicht die Möglichkeit, Rechtsdienstleistungen dadurch zu erbringen, dass er sich zur Erfüllung seiner Beratungspflichten eines zugelassenen Rechtsanwaltes bedient.<sup>2</sup> Auch in Fällen der beruflichen Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten muss insofern ein eigenständiges (unmittelbares) Mandatsverhältnis begründet werden.

### 3. Risiko: Interessenkollisionen – insbesondere bei der Beratung von Ehegatten

Rechtsanwälten und Steuerberatern ist die Vertretung widerstreitender Interessen ausdrücklich untersagt. Für beide Berufsgruppen gilt insoweit § 356 StGB (Parteierrat). Darüber hinaus sind von Rechtsanwälten § 43a Abs. 4 BRAO und von Steuerberatern § 6 BStB zu beachten, die jeweils das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auf berufsrechtlicher Ebene regeln. Der Schutzzweck der Normen ist jeweils das (allgemeine) Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Integrität der Rechtsanwaltschaft<sup>3</sup> bzw. des Berufsstandes der Steuerberater. Die Normen dienen daher der Funktionsfähigkeit der (Steuer-)Rechtspflege, zu der eine geradlinige Anwaltschaft (bzw. der Steuerberater) einen entsprechenden Beitrag leistet.<sup>4</sup>

Nach § 356 StGB und § 43a Abs. 4 BRAO bzw. § 6 BStB liegt dieselbe Rechtssache vor, wenn derselbe historische Vorgang betroffen ist. Der Berater handelt aber dann nicht pflichtwidrig, vertritt auch nicht widerstreitende Interessen, wenn er die betroffenen Mandanten zuvor entsprechend aufgeklärt hat und diese bestätigen, gleichgerichtete Interessen zu verfolgen (obwohl dies angesichts ihrer Lebenssituation nicht zwingend wäre). Allerdings gilt dies dann nicht, wenn der Anwalt/Steuerberater in derselben Rechtssache widersprechende tatsächliche oder rechtliche Standpunkte vertritt. Liegt ein (ausdrücklich geäußertes) Einvernehmen der Mandanten nicht vor, so ist der Interessensgegensatz allein anhand objektiver Kriterien festzustellen. Er ist gegeben, wenn sich unterschiedliche Standpunkte nicht gleichzeitig optimieren lassen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. BGH vom 03.07.2008, DStRE 2009 S. 387

<sup>2</sup> BGH vom 03.07.2008, DStRE 2009 S. 387 m. w. N.

<sup>3</sup> Kramer in: Schönke/Schröder, 2001, § 356 Rn. 1

<sup>4</sup> Grunewald, Anwaltsblatt 2005 S. 437

<sup>5</sup> Grunewald, Anwaltsblatt 2005 S. 437

Problematisch ist die gleichzeitige bzw. gemeinsame Beratung beider Ehegatten insbesondere dann, wenn einer von ihnen Kinder aus erster Ehe (bzw. einer anderen Beziehung) hat, die er (oder sie) i. R. d. Schlusserbfolge bedenken will. Hier ist genau nachzufragen, ob beide Eheleute hiermit tatsächlich einverstanden sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Ausgestaltung von Wiederverheiratungsklauseln sowie bei der Beratung betreffend die Aufhebung oder Änderung der Wechselbezüglichkeit und Bindungswirkung. Außerdem können Interessenskonflikte oftmals auch dann entstehen, wenn das Vermögen zwischen den Ehegatten unterschiedlich verteilt ist. Hier wünscht der Vermögende oft nicht, dass er nach dem möglichen Erstversterben des weniger vermögenden Ehegatten an die gemeinschaftliche Verfügung gebunden ist, insbesondere wenn er vom zuerst versterbenden Ehepartner kein nennenswertes Vermögen erbt.

In allen Fällen einer möglichen Interessenkollision sollte der Berater seine Mandanten nicht nur auf die geschilderten Risiken hinweisen, sondern vor allem auch dokumentieren, dass die Mandanten sich dieser Risiken bewusst sind und – jedenfalls aktuell – kein Dissens zwischen ihnen besteht.

#### 4. Prüfungs- und Belehrungspflichten

##### a) Pflichten des Notars

Den Notar trifft gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG eine explizite Prüfungs- und Belehrungspflicht. Er muss den wahren Willen der Urkundsbeteiligten sorgfältig und vollständig ermitteln<sup>1</sup> und dabei feststellen, was sie rechtsgeschäftlich wollen.<sup>2</sup> Da insoweit eine persönliche Verpflichtung des Notars vorliegt, muss er die Klärung dieser Fragen stets selbst vornehmen.<sup>3</sup>

Neben der Pflicht zur Willensermittlung muss der Notar den zugrunde liegenden Sachverhalt aufklären.<sup>4</sup> Die Aufklärung des Sachverhaltes erfolgt dabei durch Befragung der Beteiligten.<sup>5</sup> Stellt der Notar dabei fest, dass die Beteiligten rechtliche Begriffe falsch gebrauchen, trifft den Notar eine Erörterungspflicht<sup>6</sup> und er muss durch entsprechende Fragestellung den tatsächlich gemeinten Willen der Beteiligten in Erfahrung bringen.<sup>7</sup> Aufklärungsbedürftig ist im Einzelnen die Zusammensetzung des Nachlasses, bei Verheirateten der Güterstand, das Vorhandensein pflichtteilsberechtigter und nichtehelicher Abkömmlinge, die Frage, ob der Erblasser bereits durch einen Erbvertrag oder ein bindend gewordenes gemeinschaftliches Testament an der Errichtung weiterer Verfügungen von Todes wegen gehindert ist und ggf. auch die Staatsangehörigkeit des Erblassers.<sup>8</sup> Ferner hat der Notar die Geschäfts- und Testierfähigkeit des Erblassers zu ermitteln. Nach § 28 BeurkG ist der Notar verpflichtet, seine Wahrnehmungen über die Geschäfts- und Testierfähigkeit in der notariellen Urkunde niederzulegen. Die Vorschrift erfüllt insoweit die Beweisfunktion. Die Wahrnehmungen des Notars können Beweismittel für die Testier- und Geschäftsfähigkeit des Erblassers sein. Eine abschließende Entscheidung über die Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit stellt der Vermerk mangels fachlicher Voraussetzungen allerdings nicht dar.<sup>9</sup> Da es sich hierbei auch nur um eine Soll-Vorschrift handelt, führt eine Verletzung der Vorschrift nicht zur Unwirksamkeit der Urkunde.

---

1 BGH, DNotZ 1963 S. 308  
 2 Hauck, DNotZ 1972 S. 400  
 3 RG, DNotZ 1933 S. 793  
 4 BGH, NJW 1987 S. 1266  
 5 OLG Frankfurt DNotZ 1985 S. 244  
 6 BGH, NJW 1987 S. 1266  
 7 BGH, WPM 1993 S. 1513  
 8 BGH, DNotZ 1963 S. 315  
 9 Nieder, ZNotP 2001 S. 335

b) Pflichten aller Berater

Im Zweifel wird man davon ausgehen müssen, dass alle den Notar treffenden Pflichten auch für Rechtsanwälte gelten, die – ähnlich der Tätigkeit des Notars – ihre Mandanten bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen beraten. Dies gilt jedenfalls, soweit diese Pflichten nicht unmittelbar mit Beurkundungshandlungen (als solchen) zusammenhängen (z. B. Beteiligungsverbote, etc.)

Neben der Pflicht zur Willensermittlung muss der Berater den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig aufklären<sup>1</sup> (Details vgl. unten).

Prinzipiell muss der Berater den Beteiligten die sicherste, also auch die mit den geringsten rechtlichen (ggf. auch steuerrechtlichen) und tatsächlichen Risiken verbundene Gestaltungsmöglichkeit aufzeigen.<sup>2</sup> Der sicherste Weg muss auch dann als solcher dargestellt werden, wenn er im Einzelfall nicht der billigste ist.<sup>3</sup> Wenn der vollständig aufgeklärte und beratene Mandant dennoch eine andere, weniger sichere Gestaltungsvariante wählt, stellt dies kein Versäumnis des Beraters dar. Regressansprüche (jedenfalls berechnigte) drohen dann nicht.

---

<sup>1</sup> BGH, NJW 1987 S. 1266  
<sup>2</sup> BGHZ, 70 S. 375  
<sup>3</sup> BGH, DNotZ 1978 S. 177



## II. Vorfragen der Gestaltung letztwilliger Verfügungen

### 1. Erfassung des Sachverhalts

#### a) Grundsätzliches

Bevor mit der Planung eines Nachfolgeprojekts, geschweige denn mit der Entwicklung eines Konzepts für die Testamentsgestaltung begonnen werden kann, muss zunächst die Ausgangssituation erforscht und analysiert werden. Nur auf der Grundlage vollständiger und zutreffender Sachverhaltsinformationen kann die den weiteren Planungen zugrunde zu legende Rechtslage bzw. die wirtschaftliche und steuerrechtliche Ausgangssituation bestimmt werden. Aus diesem Grund kann auf die Ermittlung des Sachverhaltes keine zu große Sorgfalt verwendet werden.<sup>1</sup>

#### b) Die Familie - Erblasser und mögliche Bedachte

Die gesetzliche Erbfolge und damit einhergehend auch etwaige Pflichtteilsrechte sind (jedenfalls dem Grunde nach) in erster Linie davon abhängig, welche Verwandten der Erblasser bei seinem Tod hinterlässt. Im Hinblick darauf, dass auch bei lebzeitigen Übertragungen stets zu prüfen ist, ob und inwieweit hierdurch zukünftige Pflichtteils- und/oder Pflichtteilsergänzungsansprüche ausgelöst (provoziert) werden, spielen die Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse nicht nur i. R. d. Testamentsgestaltung sondern auch bei der Planung einer lebzeitigen Vermögens- und/oder Unternehmensnachfolge eine entscheidende Rolle.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen empfiehlt es sich, die **Familienverhältnisse** in einer Art Stammbaum festzuhalten und mit dessen Hilfe die gesetzlichen Erb- bzw. Pflichtteilsquoten festzustellen.<sup>2</sup> Soweit außer den im Stammbaum erfassten Personen noch weitere Begünstigte (Beschenkte, Erben oder Vermächtnisnehmer) in Betracht kommen, sollten auch diese erfasst werden.

Für alle relevanten Personen, insbesondere für den Erblasser selbst, sollten insbesondere folgende Daten erhoben und dokumentiert werden:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- derzeitiger Wohnsitz,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienstand,
- Kinder.

Des Weiteren gilt es den Güterstand zu erfragen, in dem der Erblasser verheiratet ist. Dies hat neben der Frage der Ausschlagungsmöglichkeit nach § 1371 Abs. 3 BGB Auswirkungen auf die Pflichtteilsansprüche nicht bedachter gesetzlicher Erben.<sup>3</sup> Zusätzlich sollten auch geklärt werden, ob einzelne Beteiligte besondere Eigenschaften aufweisen, die i. R. d. Nachfolgeplanung bzw. Testamentsgestaltung von Bedeutung sind. In Betracht kommen hier z. B. die Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialhilfeträgers, eine eingetretene oder drohende Privatinsolvenz, Spiel- oder Drogensucht oder ähnliche Besonderheiten.

<sup>1</sup> vgl. zum sog. „Estate Planning“ Reimann, ZEV 1997 S. 129

<sup>2</sup> vgl. hierzu Tanck, in Tanck/Krug, AnwaltFormulare Testamente, § 1 Rn. 4

<sup>3</sup> vgl. zu den Handlungsmöglichkeiten des überlebenden Ehegatten die Übersicht bei Damrau/Tanck, Praxiskommentar Erbrecht, § 1931 Rn. 23

## c) Das Vermögen

### aa) Aktueller Vermögensbestand

Da Gegenstand der Vermögensnachfolge, auch der von Todes wegen, – wie der Begriff bereits deutlich macht – das Vermögen des (künftigen) Erblassers ist, muss sich der Berater ein umfassendes Bild über den derzeitigen (und ggf. auch vergangenen bzw. zukünftigen) Vermögensbestand machen. Dies gilt umfassend, also auch hinsichtlich etwa vorhandenen Immobilienvermögens, Betriebsvermögens und sonstigen Kapitalvermögens. Die zugrunde zu legenden Wertansätze sind mitunter nur schwer zu ermitteln. Maßgeblich sind stets die tatsächlichen Verkehrswerte.

Zur vollständigen Erfassung des Vermögens gehören neben den Aktiva auch die Passiva. Soweit mit zukünftigen Vermögenserwerben (z. B. durch Erbschaft) zu rechnen ist, sind auch diese relevant. Sinnvollerweise sollten die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden in einer Art Bilanz zusammengefasst werden, um so einen Überblick über das Nettovermögen und die einzelnen Teile, aus denen es sich zusammensetzt, zu gewinnen.

Bei jedem Vermögensgegenstand ist auch zu prüfen, wie dieser steuerrechtlich einzuordnen ist. Dabei ist zunächst zwischen **Privat- oder Betriebsvermögen** zu unterscheiden, anschließend aber auch, ob es sich bei Kapitalgesellschaftsanteilen im Privatvermögen um sog. **einbringungsgeborene Anteile** oder um Anteile, die zu einer sog. **wesentlichen Beteiligung** i. S. v. § 17 Abs. 1 EStG gehören, handelt. Darüber hinaus stellt sich oftmals die Frage, ob sog. **Sonderbetriebsvermögen** vorliegt oder gar eine Betriebsaufspaltung.

I. R. d. Ermittlung der Vermögensverhältnisse ist auch zu beachten, dass – auch wenn dieser Ansatz nicht der zivilrechtlichen Gesetzeslage entspricht – **Eheleute** oftmals ihrer beider Vermögen als (wirtschaftliche) Einheit betrachten und eine gerecht empfundene Verteilung dieses als Einheit verstandenen Vermögens anstreben. Daher stellt sich insbesondere bei einem verheirateten Erblasser nicht allein die Frage nach dem zivilrechtlich ihm gehörenden Vermögen, sondern mitunter auch die nach dem Vermögen seines Ehegatten/Lebenspartners. Hinzu kommt, dass das Vermögen des Ehegatten sowie dessen Entwicklung während der Ehe natürlich auch Einfluss auf potenzielle güterrechtliche Ansprüche (Stichwort: Zugewinnausgleich) haben kann.

### bb) Bereits erfolgte Zuwendungen

Weiterhin sollte die Frage geklärt werden, ob, in welchem Umfang und mit welchen vertraglichen Vereinbarungen bereits lebzeitig Vermögen (insbesondere auf Familienangehörige des Erblassers) übertragen wurde. Denn sog. lebzeitige Vorempfänge können sich sowohl i. R. d. **Ausgleichung** nach §§ 2050 ff. BGB auf die gesetzlichen **Erbeile** auswirken als auch über § 2316 BGB auf zukünftige **Pflichtteilsansprüche**. Darüber hinaus können sie für **Pflichtteilsergänzungsansprüche** relevant sein, und zwar sowohl in der Weise, dass sie überhaupt erst solche Ansprüche auslösen, aber auch dadurch, dass sie kraft Gesetzes auf etwaige Pflichtergänzungsansprüche anzurechnen sind oder kraft Anrechnungsbestimmung sogar auf den ordentlichen Pflichtteilsanspruch. Da man eine Einschätzung der rechtlichen Auswirkung lebzeitiger Zuwendungen vom Mandanten schlechterdings nicht erwarten kann, sollten die Angaben zu den Vorempfängen nicht lediglich erfragt werden. Notwendig ist es vielmehr, die entsprechenden Übertragungs- bzw. Schenkungsverträge (soweit vorhanden) einzusehen und zu analysieren. Auch hinsichtlich der Werte der einzelnen Zuwendungen sollte man sich um eine angemessene Dokumentation bemühen.